



Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Sowohl mit dem Vorsorgeauftrag als auch mit einer Patientenverfügung können Sie verbindlich sicherstellen, dass auch in Fällen, in denen Sie selber nicht mehr urteilsfähig sind, nach Ihrem Willen verfahren wird. In beiden Dokumenten legen Sie fest, wer im Ernstfall Ihre Interessen wahrnehmen und wie dies geschehen soll. Eine Urteilsunfähigkeit liegt beispielsweise bei einer dauernden Bewusstlosigkeit oder bei fortgeschrittener Demenz vor.

Das neue Erwachsenenschutzgesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Seitdem sind Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge in der ganzen Schweiz einheitlich rechtsgültig. Wenn Sie für den Fall, dass Sie urteilsunfähig werden sollten, vorsorgen möchten, können Sie dies in unterschiedlicher Form tun. Ihre Patientenverfügung oder Ihr Vorsorgeauftrag können entweder umfassend sein oder nur einzelne Angelegenheiten betreffen, die Ihnen wichtig sind.

Dies können beispielsweise folgende Lebensbereiche sein:

- Verwaltung von Einkommen und Vermögen, Betreuung des Zahlungsverkehrs
- Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten, Abschliessen oder Auflösen von Verträgen
- medizinische und pflegerische Behandlung, Hilfe im Alltag

Vorsorgeauftrag

Der Vorsorgeauftrag eignet sich besonders dafür, einen oder mehrere der oben genannten Bereiche abzudecken. Daneben können in ihm aber auch spezifisch einzelne Aufgaben beschrieben werden. Eine handlungsfähige Person kann darin festlegen, wer sie vertreten soll, falls sie dazu nicht mehr in der Lage ist. Wie ein Testament muss der Vorsorgeauftrag handschriftlich verfasst oder notariell beglaubigt sein.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung beinhaltet Fragen, Werte und Haltungen zu Ihrer Einstellung in Bezug auf Gesundheit und Krankheit und beschränkt sich in der Regel auf medizinische Anordnungen. Hier kann festgelegt werden, welchen medizinischen Massnahmen Sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmen und welche Sie ab-

lehnen. Sinnvollerweise enthält die Patientenverfügung auch einen ärztlichen Notfallplan. Im Unterschied zum Vorsorgeauftrag muss man nicht volljährig sein, um eine Patientenverfügung erstellen zu können. Es genügt die Urteilsfähigkeit.

Die Form der Dokumente

Eine Patientenverfügung oder einen Vorsorgeauftrag auszufüllen, braucht Zeit. Um Widersprüchlichkeiten der medizinischen Anordnungen zu verhindern, sollten Sie sich beim Ausfüllen einer Patientenverfügung durch eine Fachperson beraten lassen. Ihre kantonale oder regionale Krebsliga vermittelt Ihnen gerne Ansprechpersonen.

Um einen gültigen Vorsorgeauftrag zu verfassen, schreiben Sie entweder das gesamte Dokument handschriftlich nieder, inklusive Datierung und Unterzeichnung, oder Sie erstellen es in einer anderen schriftlichen Form. Dieses Dokument müssen Sie dann aber durch einen Notar öffentlich beurkunden lassen. Auch eine Patientenverfügung muss schriftlich vorliegen sowie datiert und unterzeichnet sein. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag ist es jedoch nicht nötig, diese eigenhändig niederzuschreiben. Sie können dafür eine bestehende Vorlage ausfüllen und mit Ihrer Unterschrift und dem Datum versehen. Im Internet finden Sie Muster für einen Vorsorgeauftrag und Formulare für Patientenverfügungen, die Sie herunterladen oder bestellen können.

Die Aufbewahrung

Sind Ihre Dokumente im Ernstfall nicht auffindbar, nützen weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung etwas. Darum ist es wichtig, dass der Aufbewahrungsort bekannt ist. Den Ort, an dem Sie Ihren Vorsorgeauftrag hinterlegen, können Sie dem Zivilstandsamt melden. Diese Registrierung ist in jedem Fall

zu empfehlen. Sinnvoll ist es auch, jener Person eine Kopie zu geben, die von Ihnen im Dokument als Ihre Vertreterin oder Ihr Vertreter im Ernstfall benannt wird. Eine Patientenverfügung sollte beim Hausarzt und bei vertretungsberechtigten Personen/Vertrauenspersonen hinterlegt sein. Sinnvoll ist es auch, eine Karte im Portemonnaie zu tragen mit den Namen und Telefonnummern der vertretungsberechtigten Personen.

Die vertretungsberechtigten Personen

Sie können jede handlungsfähige Person über 18 Jahren zu Ihrer Vertreterin oder Ihrem Vertreter ernennen. Es empfiehlt sich, bei der Patientenverfügung zwei vertretungsberechtigte Personen anzugeben, welche bei der Erstellung des Dokuments anwesend sind. Die vertretungsberechtigten Personen müssen das Dokument aber nicht unterschreiben. Beim Vorsorgeauftrag ist es zudem möglich, auch eine juristische Person als vertretungsberechtigt anzugeben. Dies kann eine Anwaltskanzlei oder eine Beratungsstelle sein.

Die Gültigkeit

Sowohl der Vorsorgeauftrag als auch die Patientenverfügung treten erst in Kraft, wenn eine Urteilsunfähigkeit festgestellt wird. Sollte dies kein anhaltender Zustand sein und Sie Ihre Urteilsfähigkeit wieder zurückerlangen, erlischt die aktuelle Gültigkeit beider Dokumente automatisch.

Wenn weder Vorsorgeauftrag noch Patientenverfügung vorliegen

Sind Sie urteilsunfähig, hat in erster Linie diejenige Person das Vertretungsrecht, die im Vorsorgeauftrag oder in einer Patientenverfügung als solche bestimmt wurde. Gibt es weder eine solche Anordnung noch eine entsprechende Beistandschaft, haben Ehepartner und eingetragene Partner für bestimmte, im Gesetz festgelegte administrative Handlungen das gegenseitige Vertretungsrecht. Das gilt aber nur, wenn die Partner tatsächlich zusammenleben oder sich regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Das Erwachsenenschutzrecht bestimmt die Reihenfolge derjenigen Personen, welche die urteilsunfähige Person bei medizinischen Massnahmen vertreten. Demnach sind neben (Ehe-)Partner oder (Ehe-) Partnerin, sowie Personen welche mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führen und ihr regelmässigen und persönlichen Beistand leistet, auch die Kinder, Eltern, Geschwister und Enkel vertretungsberechtigt, wenn regelmässiger Kontakt nachweisbar ist. **Muss in dringenden medizinischen Fällen rasch gehandelt werden, dürfen die Ärzte den Entscheid fällen.**

Die Vollmacht im Vergleich zu Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Selbstverständlich können Sie auch mit einer Vollmacht eine nahestehende Person bezeichnen, die Sie in bestimmten Angelegenheiten vertreten soll. Die Vollmacht

muss schriftlich vorliegen sowie datiert und unterzeichnet sein. Ihre Inhalte sollten so präzise wie möglich umschrieben sein.

Es gibt jedoch einen wesentlichen Unterschied zwischen einer Vollmacht und einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung: Während der Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung erst bei einer *Urteilsunfähigkeit* wirksam werden, gilt eine Vollmacht grundsätzlich nur so lange, wie die vollmachtgebende Person, also Sie, *urteilsfähig* sind. Im Normalfall erlischt die Wirkung der Vollmacht, sobald die vollmachtgebende Person urteilsunfähig wird. Deshalb müssen Sie in einer Vollmacht unbedingt ausdrücklich festlegen, dass diese auch dann ihre Gültigkeit behält, wenn Sie urteilsunfähig sind. Nicht möglich ist es jedoch, eine Vollmacht zu erstellen, die erst rechtskräftig werden soll, wenn Sie urteilsunfähig sind. Diese Variante ist bei Vollmachten nicht erlaubt.

Für weitere Auskünfte, Fragen:

- Krebstelefon: 0800 11 88 11, helpline@krebsliga.ch
- www.krebsliga.ch/region
- Medien: media@krebsliga.ch

Muster für einen Vorsorgeauftrag und Formulare für Patientenverfügungen:

Vorsorgeauftrag

Curaviva Schweiz
www.curaviva.ch,
Tel. 031 385 33 33

Pro Senectute
www.pro-senectute.ch,
Tel. 044 283 89 89

Weitere Informationen finden Sie auch bei kantonalen Justizdepartementen, Gemeindebehörden und den Kirchendirektionen.

Patientenverfügung

Krebsliga Schweiz
www.krebsliga.ch,
Tel. 031 389 91 00

FMH
www.fmh.ch, Tel. 031 359 11 11

Impressum

Krebsliga Schweiz, Effingerstrasse 40, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 389 91 00, Fax 031 389 91 60, www.krebsliga.ch

Dieses Informationsblatt ist unter www.krebsliga.ch/shop in Deutsch/Französisch/Italienisch erhältlich.

© 2018, Krebsliga Schweiz, Bern